

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generalsekretariat

Direktion B - Institutionelle und Verwaltungspolitiken
SG.B.4-Transparenz

Brüssel, den
SG.B4/RH/mbp - sg.dsg2.b.4(2014)2707847

Herrn Guido Strack
Allerseelenstrasse 1n
D-51105 Köln

Per email : [ask+request-1271-
bce48cOd@asktheeu.org](mailto:ask+request-1271-bce48cOd@asktheeu.org)

Betrifft: Ihre Beschwerde 1144/2014/BEH an die Bürgerbeauftragte

Referenz: E-Mail der Dienststellen der Bürgerbeauftragten vom 10. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Strack,

Ihre Beschwerde betrifft augenscheinlich den Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten Gestdem 2014/1753¹, der von Ihnen am 10. April 2014 eingereicht wurden.

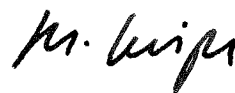
Der dazugehörige Erstantrag vom 19. März 2014 wurde am 31. März 2014 registriert, was Ihnen per Email vom 1. April 2014 bestätigt wurde. Die Verzögerung der Registrierung erklärt sich daher, daß zunächst geklärt werden mußte, ob überhaupt ein gültiger Antrag auf Zugang zu Dokumenten vorlag, bzw. welche Dienststelle für die Bearbeitung des Antrags zuständig war. Da die Generaldirektionen über jeweils eigene ADONIS-Datenbanken verfügten, mußte diese erst über eine Analyse des Inhalts des Dokuments, zu dem die dazugehörigen Metadaten erbeten wurden, ermittelt werden. Diese interne Abstimmung hat leider einige Arbeitstage in Anspruch genommen.

Der Erstbescheid wurde Ihnen dann aber bereits am 9. April, d.h. sechs Arbeitstage nach Registrierung, zugestellt. Die zuständige Dienststelle war also erkennbar bemüht, die eingetretene Verzögerung durch eine rasche Bearbeitung wieder aufzuholen.

¹ In Ihrer Email an die Bürgerbeauftragte als Gestdem 2014/1754 angegeben.

Der Zweitantrag befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung. Die Bearbeitung erforderte erneut interne Abstimmungen tatsächlicher und rechtlicher Art mit den zuständigen Dienststellen. Ein Entscheidungsentwurf liegt dem Juristischen Dienst zur Begutachtung nach den internen Durchführungsvorschriften der Kommission für den Umgang mit Zweitanträgen² vor. Wir werden Ihnen die Entscheidung, nachdem diese der Generalsekretärin zur Unterschrift vorgelegen hat, umgehend zustellen.

Mit freundlichen Grüßen,



Martin Kröger

² Beschluß der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (K(2001)3714), ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94. Siehe hierzu auch meine Erstantwort vom 11. Juli 2014 auf Ihren Erstantrag Gestdem 2014/3044.